

	Anfragen-Nr.	
	AF-0128/2020	

Anfrage

Frau Susi Schreiber
Vorsitzende der AfD-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion - Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW) gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts gkAÖR

I. Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Eisenach ist an dem Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW) gkAÖR beteiligt und hat ihm Aufgaben des Wartburgkreises nach dem Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) zur Erledigung übertragen.

In Pressemitteilungen aus dem Jahr 2019 war von Fahrzeugbeschaffungen (u. a. Rhönkanal und BAHNberufe.de NEWS vom 15. Oktober 2019) und Direktvergaben von Personenbeförderungsleistungen (Thüringer Allgemeine Eisenach vom 12. Dezember 2019) die Rede, bei denen das geltende Vergaberecht keine Beachtung gefunden haben soll.

Da für die Unternehmensführung des VUW gkAÖR die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Anstalten öffentlichen Rechts (Thüringer Kommunalanstaltsverordnung - ThürAVO) Rechtsanwendung finden, ist nach deren § 6 bei der Vergabe von Aufträgen nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.

So regelt § 31 Abs. 2 ThürGemHV, dass bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen unter anderem die Verdingungsordnung für Leistungen für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsverträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeverordnung) sowie die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Richtlinien des Freistaates Thüringen anzuwenden sind.

II. Fragestellung

1. Welches Vergabeverfahren lag der Beschaffung eines Hybridbusses des Herstellers SCANIA durch das VUW gkAÖR im Oktober 2019 zugrunde?
2. Wann und wie erfolgte von dem VUW gkAÖR das Vergabeverfahren für die Lieferleistung nach Nr. 1 und wann wurde der Zuschlag unter welchen Kriterien erteilt?
3. Hat das VUW gkAÖR bei Vergabeverfahren nach Nrn. 2. und 3. sowie diesen nachgelagerten Verfahren (auch Schriftwechsel mit Behörden) Dritte (insbesondere anwaltliche Hilfe) in Anspruch genommen und welche Kosten sind dem VUW gkAÖR daraus entstanden?

4. Benötigt das VUW gkAöR für Verkehrsdienstleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die über das Gebiet der kreisfreien Stadt Eisenach und des Wartburgkreises hinausgehen, eine Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nach § 71 Abs. 5 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und liegt diese von wem seit wann vor?
5. Falls Frage 4. mit nein beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund ist die rechtsaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich?

Frau Susi Schreiber
Vorsitzende der AfD-Stadtratsfraktion